



Marktsatzung für den Wochenmarkt der Stadt Maulbronn

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und des § 67 Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 21. Mai 2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Maulbronn betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markort, Markttag, Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet im Klosterhof des Klosters Maulbronn statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeweils am Mittwoch statt. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (4) Die Verkaufsplätze müssen eine Stunde nach Marktende geräumt sein.
- (5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Ort, Zeit und Tag von der Verwaltung abweichend festgesetzt werden, wird dies im Mitteilungsblatt der Stadt Maulbronn bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Maulbronn dürfen gemäß § 67 I GewO folgende Waren feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

Neben den in § 67 I GewO genannten Waren, dürfen außerdem Holz-, Korb- und Bürstenwaren aus eigener Produktion angeboten werden.

- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
- (3) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten der Verwaltung ausgeübt.
- (2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 5 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt entsprechend den Umständen befristet oder nicht befristet bzw. räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung der im Rahmen des Marktplatzes zur Verfügung stehenden Standplätze erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze entsprechend den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8.00 Uhr ausgenutzt wurde bzw. der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Tag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Der von der Stadt zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.
- (7) Die Dauererlaubnis nach Abs. 2 kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) die Standplätze des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
- d) ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Maulbronn" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können ansonsten auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten u.ä. Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Standflächen nur nach Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Standoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- o.ä. Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbereich des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Markt haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder Marktbesucher hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich, behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

Die Marktverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jeder Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Abfall von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen nach Marktende mitzunehmen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden ihrer Bediensteten auf den Märkten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach § 142 GemO i.V.m. § 146 GewO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

- 1.) den Markttort, die Marktzeit, und den Markttag gem. § 2
- 2.) den Zutritt gem. § 3
- 3.) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7, Satz 3
- 4.) den Auf- und Abbau nach § 7
- 5.) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1
- 6.) die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis Abs. 4
- 7.) die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6
- 8.) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7
- 9.) das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2
- 10.) das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3a
- 11.) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3b
- 12.) das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3c u. 3d
- 13.) das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3e
- 14.) die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1
- 15.) die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2
- 16.) die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1
- 17.) die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2a bis 2c

verstößt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Maulbronn, 21. Mai 2003
gez.
Andreas Felchle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.